NOTE:

HOLDERS OF SECURITIES IN IMMOFINANZ AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7.4 OF THE OFFER.

HINWEIS:

BETEILIGUNGSPAPIERINHABER DER IMMOFINANZ AG, DIE IHREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH HABEN, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF DIE INFORMATIONEN IN PUNKT 7.4 DER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.



ANTIZIPATORISCHES PFLICHTANGEBOT

gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz

der CPI PROPERTY GROUP S.A.

40, rue de la Vallée, L-2661 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg

an die Beteiligungspapierinhaber der

IMMOFINANZ AG

Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich

IMMOFINANZ Aktien: ISIN AT0000A21KS2 IMMOFINANZ WSV: ISIN XS1551932046

Annahmefrist: 12. Januar 2022 bis 23. Februar 2022

Bekanntmachung

betreffend den Eintritt der aufschiebenden Bedingung in Bezug auf das antizipatorische Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz zum Erwerb von Beteiligungspapieren der IMMOFINANZ AG (Stammaktien: ISIN AT0000A21KS2; Wandelschuldverschreibungen: ISIN XS1551932046) (das "Angebot")

CPI PROPERTY GROUP S.A., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ordnungsgemäß errichtete und bestehende Aktiengesellschaft (*société anonyme*) mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 40, rue de la Vallée, L-2661 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B102254, hat am 12.01.2022 die Angebotsunterlage für das Angebot gemäß § 11 Abs 1a ÜbG veröffentlicht. Die Annahmefrist endet am 23.02.2022.

Gemäß Punkt 4.1 der Angebotsunterlage steht das Angebot unter folgender Aufschiebender Bedingung:

Spätestens 90 Kalendertage nach Ende der Annahmefrist hat/ist für Österreich, die Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn, Polen, Serbien und die Slowakei, und spätestens 120 Kalendertage nach Ende der Annahmefrist hat/ist für Rumänien

- (i) die jeweilige nationale Wettbewerbsbehörde die beabsichtigte Transaktion genehmigt;
- (ii) die gesetzliche Wartefrist abgelaufen, so dass die beabsichtigte Transaktion als genehmigt gilt;
- (iii) die jeweilige Wettbewerbsbehörde erklärt, dass sie für die Prüfung der geplanten Transaktion nicht zuständig ist; oder
- (iv) es stellt sich anhand der relevanten Umsätze der Zielgesellschaft heraus, dass in der jeweiligen Jurisdiktion keine fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht besteht.

Die ungarische nationale Wettbewerbsbehörde hat die beabsichtigte Transaktion mit Wirkung vom 23.02.2022 freigegeben. Alle anderen zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden haben ihre Freigabeentscheidungen bereits zuvor erteilt. Das Verbot der Durchführung der beabsichtigten Transaktion ist somit mit 23.02.2022 weggefallen.

Die Aufschiebende Bedingung gemäß Punkt 4.1 der veröffentlichten Angebotsunterlage ist somit am 23.02.2022 eingetreten. Damit steht das Angebot unter keiner aufschiebenden Bedingung mehr.

Der Vollzug des RPPK Kaufvertrags und des Petrus Kaufvertrags wird zeitnah erfolgen. Die Bieterin wird gemäß Punkt 3.8 der Angebotsunterlage gesondert bekanntgeben, sobald der Vollzug des RPPK Kaufvertrags und des Petrus Kaufvertrags erfolgt ist.